

Kurztitel

Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1989

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

16.12.1989

Außerkrafttretensdatum

10.08.1999

Text**Einbringung von Gebühren**

§ 13. (1) Wenn die Gerichtsgebühren nicht oder nicht vollständig abgebucht und eingezogen werden konnten, hat die Österreichische Postsparkasse hievon die Buchhaltung des Oberlandesgerichts Wien unter Rückbelastung des Justizkontos (§ 1) zu verständigen; die Buchhaltung des Oberlandesgerichts Wien hat dies dem Gericht mitzuteilen, bei dem die Gebührenpflicht begründet wurde.

(2) Der Kostenbeamte des Gerichtes hat unter Bedachtnahme auf § 31 GGG einen Zahlungsauftrag zu erlassen, wenn die Gerichtsgebühren durch Abbuchung und Einziehung nicht oder nicht vollständig entrichtet worden sind.